

Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast (GS-SOE) der Gemeinde Sülzfeld vom 06.02.2023

Aufgrund der §§ 1; 2 und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Gemeinde Sülzfeld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sülzfeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land und Kommunen sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer von der Gemeinde Sülzfeld errichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächen zusammenlaufendes Niederschlagswasser in die gemeindeeigenen Anlagen eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt **0,44 EUR pro m² angeschlossene Fläche** und Jahr.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde Sülzfeld schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6
Abrechnung, Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum 30 Juni. Die Gebühr ist vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sülzfeld die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8
In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sülzfeld, 06.02.2023

Krieg
Bürgermeisterin

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschlussnummer	Veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	06.02.2023	116/038/2023	02/2023 vom 01.03.2023	-	01.01.2023